

SATZUNG

(Heimatverein Puderbach, Fassung: 24.08.2023)

Präambel

Am 16.07.1982 wurde in Bad Laasphe-Puderbach der Ortsheimatverein Puderbach gegründet. Dieser Verein setzt sich aus Mitgliedern des Wittgensteiner Heimatverein e.V. zusammen und bildet eine Ortsgruppe in diesem. Der Ortsheimatverein Puderbach führt seit Gründung dennoch ein eigenes Mitgliederverzeichnis, führt regelmäßig Mitgliederversammlungen durch, hat einen eigenen Vorstand und eine eigene Kasse. Am 24.08.2023 wurde von der Mitgliederversammlung des Ortsheimatvereins Puderbach beschlossen, den Ortsheimatverein Puderbach mit der hier vorliegenden Satzung, unterschrieben vom Vorstand, in einen eingetragenen Verein zu überführen und der Vorstand damit beauftragt, die dafür erforderlichen Schritte umzusetzen. Des Weiteren wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen, dass der von den Mitgliedern des Ortsheimatverein Puderbach gewählte Vorstand mit allen seinen Ämtern die Arbeit auch im dann eingetragenen Verein fortsetzen soll und die in §8 (3) der nachfolgenden Satzung aufgeführten Vorstandsgruppen in den folgenden Jahren wie folgt erneut gewählt werden sollen:

Gruppe 1: in 2026, Gruppe 2: in 2025 und Gruppe 3: in 2024.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Puderbach“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Heimatverein Puderbach e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Bad Laasphe-Puderbach.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Zusammentragen von Informationen und Pflege eines Archivs zur Ortsgeschichte,
- Umsetzung von Maßnahmen und Arbeiten, die der Ortsverschönerung dienen,
- Umsetzung von Veranstaltungen und Arbeiten, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Ort dienen,
- Pflege und Erhaltung von Wanderwegen und Ruhebänken und Unterstützung des Sauerländer Gebirgsvereins (SGV) bei der Markierung von Wanderwegen,
- Anbieten von Freizeitaktivitäten für Kinder und Erwachsene in Natur und Landschaft.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss durch das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter dem Vorstand bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres schriftlich (Brief oder E-Mail) mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand kann den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder der Mitgliedsbeitrag wiederholt nicht gezahlt wurde.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder zählen auch nach ihrer Ernennung als gleichberechtigte Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied besitzt ein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) In Vereinsämter gewählt werden können volljährige und geschäftsfähige Mitglieder.
- (4) Auch Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat als Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Daneben kann der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder Mitglieder von ihrem Recht nach §37 BGB Gebrauch machen.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Versammlungsort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per E-Mail. Die übrigen Mitglieder per Briefpost oder direktem Posteinwurf. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die letzte, vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse, gesandt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Versammlungsleiter.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden dabei behandelt wie nicht erschienene. Alle übrigen Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und lässt dabei auch die Stimmenthaltung als Stimme zu.
- (8) Ehrungen von Mitgliedern werden auf der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder, bei Abwesenheit beider, vom Versammlungsleiter durchgeführt. Bei der Berechnung der Zugehörigkeit zum Heimatverein Puderbach e.V. werden die Mitgliedsjahre der Zugehörigkeit im Ortsheimatverein Puderbach mit berücksichtigt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist.
 Diesem gehören an:

Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer
 - b) Weiteren Vorstandsmitgliedern bestehend aus:

Wanderwegewart
bis zu 4 Beisitzern, jedoch mindestens 1 Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- (3) Um eine beständige und erfolgreiche Vereinsarbeit zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder in den nachfolgenden Gruppen in unterschiedlichen Jahren gewählt.

Gruppe 1:	Vorsitzender,	1. Beisitzer,	3. Beisitzer
Gruppe 2:	stellvertretender Vorsitzender,	Kassenwart,	4. Beisitzer
Gruppe 3:	Schriftführer,	2. Beisitzer,	Wanderwegewart
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder aus der Gruppe Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer vertreten, wobei immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken müssen.

- (5) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung, jeweils jährlich versetzt, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ununterbrochen ist nur eine Wiederwahl zulässig. Die beiden Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kasse des Vereins. Im Ausnahmefall eines andauernden Ausfalls eines Kassenprüfers kann auch ein Kassenprüfer vorbehaltlich der Zustimmung der darauf folgenden Mitgliederversammlung allein die Kasse prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Laasphe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Puderbach zu verwenden hat.

§ 11 Gleichstellung der Geschlechter

- (1) Die Geschlechtergleichstellung gehört zum Selbstverständnis des Vereins.
- (2) Wird in diesem Satzungstext oder in anderen Schriften und Dokumenten des Vereins bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und transgender Sprachformen verzichtet, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ist als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise zu verstehen, die grundsätzlich ohne eine Wertung alle Geschlechter umfasst.

§ 12 Datenschutz und Bildrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und genutzt. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Hochzeitsdatum, Eintrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktionen im Verein und erhaltene Ehrungen.
- (2) Den Organen des Vereins oder den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Datenverwendung, ist dem Verein, sofern nicht eine ausdrücklichen Einwilligung vorliegt, nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen und, sofern nicht die Interessen des betroffenen Mitglieds überwiegen, hierzu verpflichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung, Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten so lange und in dem Maße verarbeitet, als sie zur Erfüllung der satzungsgemäßen zulässigen Zwecke und Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig anschließend nach Erfüllung der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelöscht.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung erklären sich die Mitglieder grundsätzlich damit einverstanden, dass Veranstaltungen des Vereins dokumentiert werden und die dabei angefertigten Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des Vereins auf verantwortungsvolle Art und Weise in der örtlichen Presse, gegebenenfalls in digitaler Form auf der Homepage des Ver-

eins oder über sonstigen sozialen Medien veröffentlicht und verwertet werden. Bilder und Texte verfolgen dabei ausschließlich den Zweck, den Verein und insbesondere dessen Mitglieder mit ihren Aktivitäten in der Öffentlichkeit darzustellen und den Vereinszweck zu fördern.

- (8) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) auf schriftliche Anfrage (Brief oder E-Mail) zur Verfügung.

Puderbach, den 24. August 2023